



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0414(COD)**

12230/1/18
REV 1 ADD 1

CODEC 1480
JAI 889
COPEN 302
DROIPEN 132
CT 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Erklärung

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK SLOWENIEN

Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien unterstützen das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (die Richtlinie), die Bekämpfung der Geldwäsche mit Hilfe des Strafrechts zu verstärken.

Dennoch möchten die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien nachdrücklich auf ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der Richtlinie hinweisen. Gemäß dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten die Geldwäsche von Vermögen, das aus einer Handlung stammt, die in einem anderen Hoheitsgebiet stattgefunden hat, auch dann unter Strafe stellen, wenn eine derartige Handlung in diesem Gebiet keine Straftat darstellt. Die Bestimmung gilt für Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e und h, die von den Mitgliedstaaten nach EU-Recht unter Strafe zu stellen sind. Da jedoch Drittstaaten nicht dem EU-Recht unterworfen sind und derartige Handlungen eventuell nicht unter Strafe gestellt haben, kann besagte Bestimmung dazu führen, dass Transaktionen hinsichtlich eines in einem Drittland legal erworbenen Vermögens unter Strafe gestellt werden, was Anlass zu ernststen Bedenken gibt.

Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien sind daher der Ansicht, dass in diesen Fällen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer Straftat und der für sie verhängten Strafe gemäß den Grundsätzen der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten und Artikel 49 der Grundrechtecharta der Europäischen Union die beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist, nämlich die Anforderung, dass die zur Geldwäsche führende Handlung in beiden Hoheitsgebieten, einmal dort, wo sie stattgefunden hat, und einmal dort, wo die Geldwäsche begangen wird, als Straftat gilt.